



2. Juli 2009

Anfrage gem. § 8 (3) der Geschäftsordnung zur schriftlichen Beantwortung

Fulgurit-Asbestzementschlammhalde in Wunstorf-Luthe

Sehr geehrter Herr Jagau,

mit der Informationsdrucksache [II 213/2009](#) informiert die Verwaltung über die beiden verbleibenden Varianten „Sicherung der Halde vor Ort“ und „Entsorgung des Haldenmaterials auf einer hierfür zugelassenen Deponie außerhalb der Region Hannover“. Im Abschnitt 1.3 der Drucksache wird ausgeführt, dass die zivilrechtliche Inanspruchnahme der Gesellschafterin der Fulgurit Holding GmbH wenig Erfolg versprechend sei. Unter anderem hätten „mangels entsprechenden Vorgehens der vor Regionsbildung zuständigen Behörden weder die heutige Fulgurit Holding GmbH, noch einer ihrer Rechtsvorgängerinnen, noch ihre Gesellschafterin zu irgendeinem Zeitpunkt eine solche Sanierungspflicht konkret zu erwarten gehabt.“

Die FDP-Fraktion fragt die Verwaltung:

- 1) Ist der Verwaltung bekannt, dass bereits 1986 eine Sanierungsverfügung im Raum gestanden hat, die nach Rücksprache mit der Deponieinhaberin nur zurückgestellt wurde, um mögliche Fördermittel nicht zu gefährden?
- 2) Ist der Verwaltung bekannt, dass 1995 eine Bodenuntersuchung durchgeführt wurde, aus der sich – auch für die Deponieinhaberin – konkreter Handlungsbedarf ableiten ließ?
- 3) In der Informationsdrucksache [II 349/2007](#) erwähnt die Verwaltung selbst eine im Jahr 1998 von der ehemaligen Bezirksregierung Hannover beabsichtigte Verfügung, die Deponie mit einer technischen Oberflächenabdichtung zu versehen. Diese war der Deponieinhaberin und deren Rechtsvertreter bekannt. Wie erklärt die Verwaltung den Widerspruch zu ihrer o. a. Darstellung in der Informationsdrucksache [II 213/2009](#), wonach die Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt eine Sanierungspflicht konkret zu erwarten gehabt hätte?
- 4) Bei der Variante „Sicherung der Halde vor Ort“ entfallen der Zeitdruck und die vertraglichen Bindungen mit der Fulgurit Holding GmbH. Die Region Hannover kann ihre legitimen Interessen unabhängig und zielgerichtet durchsetzen ohne Fördermittel zu gefährden. Es ist nachweislich, dass das ursprünglich 200.000 m² große Betriebsgelände der Firma Fulgurit durch Veräußerungen auf die reine

Standfläche der Halde von ca. 20.000 m² reduziert wurde. Ebenso nachweislich ist es, dass aus den Verkaufserlösen keine adäquaten Rückstellungen zur Sanierung der Halde gebildet worden sind. Woher nimmt die Verwaltung anhand dieser Offensichtlichkeiten die Gewissheit, dass eine entsprechende Zivilklage erfolglos bliebe, während in der ungleich problematischer gelagerten Altlastensache De-Haen/Honeywell prozessiert wird?

- 5) In der Kalkulation der verbliebenen Alternativen werden für die Sicherung der Halde vor Ort maximal 2,854 Mio. € brutto veranschlagt. Darin enthalten sind 750 TD € Nachsorgekosten über 50 Jahre und 456 TD € an MwSt. Die Entsorgung auf einer Fremddeponie soll etwa 9,62 Mio. € kosten. Sind die genannten 9,62 Mio. € für die Fremdentsorgung wie bei der Sicherung der Halde vor Ort als Bruttobetrag ausgewiesen?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dieter Lüddecke
-Fraktionsvorsitzender-